



ZERTIFIZIERUNG

OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO

Zum Erwerb des Zertifikats "OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO" müssen verschiedene Nachweise über Ihre bisherige osteologische Tätigkeit erbracht werden.

Diese Nachweise dienen als Grundlage für die Bewertung Ihrer osteologischen Qualifikation durch mindestens zwei unabhängige DVO-Gutachter.

Diese Zertifizierung muss alle fünf Jahre rezertifiziert werden.

Bitte beachten Sie: Die Punkte 1 - 4 entsprechen den Voraussetzungen für das ZERTIFIKAT A „Expertin / Experte für spezielle Osteoporoseversorgung DVO“. Sollten Sie bereits über dieses Zertifikat verfügen, müssen für die Zertifizierung als „OSTEOLOGIN DVO / OSTEOLOGE DVO“ die Nachweise erst ab Punkt 5 eingereicht werden.

1. Anerkennung als Facharzt

Nachgewiesen durch eine **Kopie des Facharztzeugnisses**.

2. Nachweis von an 40 Patient*innen selbst durchgeführten und selbst befundenen DXA-Messungen

- Bitte Protokolle und Befunde von 40 Patient*innen einreichen.
- Auf den Protokollen sollte der Antragsteller als Untersucher vermerkt sein.
- Die Patientendaten müssen anonymisiert sein.

Bitte beachten Sie: *Dieser Nachweis kann nicht durch ein Zeugnis ersetzt werden.*

Im Fokus der Gutachter stehen die Befundungen der Messprotokolle.

3. Erfolgreiche Teilnahme an Basiskurs Osteologie

Nachgewiesen durch die Bestätigung, die Sie nach Bestehen des Kurstestates erhalten haben.

Bitte beachten Sie, dass der „Basiskurs“ nicht noch einmal zusätzlich unter Punkt 4, 5 „Freie Fortbildungen“ angerechnet werden kann.

Eine Kursübersicht finden Sie auf www.ostak.de

4. Nachweis von 40 Ärztekammer-Punkten über sog. „Freie Fortbildungen“ (auch Online- Fortbildungen)

Es werden folgende Fortbildungen anerkannt:

- **Fortbildungen, die nicht von der OSTAK veranstaltet worden sind:**

Die CME-Punkte werden 1:1 anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Osteologischer Schwerpunkt (vgl. auch Auflistung unter Punkt 7)
- Mindestens zwei Ärztekammerpunkte (CME-Punkte)
- Max. 6 Jahre alt

Eine Bekanntgabe osteologischer Fortbildungen finden Sie unter der Bezeichnung „Externe Veranstaltung“ auf www.ostak.de.

- **DVO-Jahreskongresse:** Punkte gemäß Teilnahmebescheinigung.

- **Jahreskongresse der DVO-Mitgliedsgesellschaften:**

Anerkennung mit 20% der CME-Punkte (vgl. <http://dv-osteologie.org/dvo/mitglieder>)

- **Kurse der OSTAK:** Punkte gemäß Teilnahmebescheinigung.

Bitte beachten Sie:

- Der unter Punkt 3 vorausgesetzte Basiskurs kann hier kein zweites Mal berücksichtigt werden.
- Die unter Punkt 10 vorausgesetzten Grundkurse II und III sowie die beiden Spezialkurse können hier kein zweites Mal berücksichtigt werden.

- **Live-Webinare der OsteoOnlineAcademy:** Punkte gemäß Teilnahmebescheinigung.

- **Bitte reichen Sie einen Auszug aus Ihrem Ärztekammer-Konto ein und markieren dort die relevanten Fortbildungen.**

[Alternativ können Sie auch einzelne Teilnahmebescheinigungen einreichen.]

5. Zusätzlich zu Punkt 4 weitere 40 Ärztekammer-Punkte über sog. „Freie Fortbildungen“ (auch Online-Fortbildungen)

s. Punkt 4

6. 3-jährige osteologische Tätigkeit

Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung oder Praxis mit einem angemessenen Umfang an osteologischen Patienten (> 200 betreute Patienten/Jahr).

Nachweis durch:

Anonymisierte Diagnosestatistik (auf ICD 10 Basis) der Einrichtung für die letzten 3 Jahre oder

Alternative (1):

1-jährige vollzeitige Tätigkeit an einem Osteologischen Schwerpunktzentrum DVO – nachgewiesen durch ein **schriftliches Zeugnis** des Ausbilders/Vorgesetzten (dieser muss zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLIGIN DVO / OSTEOLIGE DVO haben, ggf. Urkunde beifügen).

Alternative (2):

8-wöchige Hospitation an einem Osteologischen Schwerpunktzentrum DVO unter ausschließlicher Beschäftigung mit osteologischen Inhalten, davon 4 Wochen schwerpunktmäßig orthopädisch und 4 Wochen schwerpunktmäßig internistisch. Nachgewiesen durch ein **schriftliches Zeugnis** des Leiters des osteologischen Schwerpunktzentrums (dieser muss zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLIGIN DVO / OSTEOLIGE DVO haben, ggf. Urkunde beifügen).

Im Fokus der Gutachter steht hier die Anzahl der behandelten osteologischen Fälle.

7. 40 dokumentierte, jeweils dreijährige anonymisierte Verläufe von Patienten mit einer osteologischen Problemstellung, **davon mindestens 10 Fälle ohne Osteoporose**, vgl. folgende Auflistung

Knochenerkrankungen jenseits der Osteoporose:

1. Erhebliche generalisierte Knochenkrankheiten: Osteogenesis imperfecta, Osteopetrose, Osteopoikilie, Hypophosphatasie, multiple osteokartilaginäre Exostosen
2. Angeborene lokalisierte Knochenkrankheiten: Fibröse Dysplasie und osteofibröse Dysplasie
3. Rachitis und Osteomalazie
4. Hyperparathyreoidismus
5. Renale Osteodystrophie
6. Enchondromatose und Akromegalie
7. Osteodystrophia deformans und disseminierte Skeletthyperostose
8. Algoneurodystrophie und Immobilisations-Osteoporose
9. Knochenmarködem der Hüfte und nicht traumatische Hüftkopfnekrose
10. Morbus Perthes
11. Weitere aseptische Knochennekrosen
12. Diabetisch-neuropathische Osteoarthropathien
13. Heterotope Ossifikationen: Heterotope postoperative Ossifikationen und neurogene Paraosteoarthropathie
14. Osteomyelitis
15. Spondylitis und Spondylodiszitis
16. Weitere Infektionen der Wirbelsäule: Diszitis, Facettengelenksinfektion und spinaler epiduraler Abszeß
17. Tumor-like lesions des Knochens
18. Benigne Knochentumoren
19. Maligne primäre Knochentumoren
20. Knochenmetastasen

Nachweis durch

- **anonymisierte Arztbriefe** oder aussagekräftige **anonymisierte Epikrisen** (ca. 1 Seite Umfang), die pro Patienten (= pro Verlauf) mindestens drei Jahre überspannen

oder

- ein **schriftliches Zeugnis** des Ausbilders / Vorgesetzten (dieser muss zum Zeitpunkt der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLIGIN DVO / OSTEOLIGE DVO haben, ggf. Urkunde beifügen)

Im Fokus der Gutachter steht hier die mehrjährige eigenverantwortliche ärztliche Betreuung und Dokumentation der Patienten.

8. Befundungen von 100 Röntgenbildern und Bewertung von 100 Laboruntersuchungen bei osteologischen Patienten

Nachweis durch

- Kopien der erstellten **Befunde**, wobei die Patientendaten zu anonymisieren sind

oder

- ein **schriftliches Zeugnis** des zur Weiterbildung ermächtigten Radiologen bzw. Laborarztes.

Im Fokus der Gutachter steht hier, Ihre leitliniengerechte Diagnostik osteologischer Patienten an einigen Beispielen nachzuvollziehen.

9. Nachweis der Befundung von 400 Osteodensitometrien

Nachweis durch

- Kopie der anonymisierten **Befunde**, wobei die Patientendaten zu anonymisieren sind

oder

- durch den **Ausdruck einer Leistungsstatistik aus dem System** der Einrichtung

oder

- durch ein **Zeugnis** des Ausbilders/Vorgesetzten (dieser muss zur Zeit der Zeugniserstellung eine gültige Zertifizierung als OSTEOLIGIN DVO /OSTEOLOGE DVO haben, ggf. Urkunde beifügen)

Bitte beachten Sie, dass auch Verlaufsmessungen an ein und demselben Patienten anerkannt werden.

Nicht anerkannt werden mehrere Messungen am selben Patienten am selben Tag an verschiedenen Körperregionen.

10. Erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs II+III sowie an 2 DVO-Spezialkursen

Nachweis durch die **Bestätigungen**, die Sie nach Bestehen des jeweiligen Kurstestates erhalten.

Bitte beachten Sie, dass die Grundkurse II und III und die beiden Spezialkurse nicht noch einmal zusätzlich unter Punkt 4, 5 „Freie Fortbildungen“ angerechnet werden können.

11. Unterschriebene Erklärungen zum Antrag für die Zertifizierung „OSTEOLOGIN DVO/OSTEOLOGE DVO“

Ohne die von Ihnen unterzeichneten Erklärungen kann keine Zertifizierung erteilt werden.

Die Formulare finden Sie zum Download unter <http://dv-osteologie.org/osteologe-dvo/zertifizierung>

In welcher Form reiche ich die Unterlagen ein?

Um eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung Ihrer Zertifizierungsunterlagen zu gewährleisten, laden Sie sie bitte unter <https://zertifizierung.dv-osteologie.org/registrierung/osteologe> hoch.

Um Komplikationen zu vermeiden, laden Sie bitte **nur pdf-Dateien** hoch.

Alle eingereichten Antragsunterlagen verbleiben aus Gründen der Dokumentation im DVO-Büro und werden nicht zurückgesendet.

Wie ist der Verlauf des Zertifizierungsprozesses?

Nach Eingang der Unterlagen erhalten Sie per E-Mail eine **Eingangsbestätigung** und die **Rechnung über die Zertifizierungsgebühr in Höhe von 180 €**.

Ihre Antragsunterlagen werden im DVO-Büro zunächst auf **Vollständigkeit** geprüft und anschließend an mindestens zwei unabhängige **DVO-Gutachter** weitergeleitet. Die Begutachtung kann bis zu acht Wochen in Anspruch nehmen.

Über das **Ergebnis der Begutachtung** werden Sie über das DVO-Büro per E-Mail informiert.

Sollten die eingereichten Zertifizierungsunterlagen **nicht ausreichend** sein, erhalten Sie die Aufforderung, fehlende Nachweise nachzureichen. Diese werden dann erneut an die Gutachter versendet.

Nach einer **positiven Beurteilung** der Zertifizierungsunterlagen und nach **Eingang der Zertifizierungsgebühr** wird Ihnen Ihre **Urkunde OSTEOLIGIN DVO / OSTEOLIGE DVO** auf dem Postweg zugestellt.

Ebenso erhalten Sie einen **Kommunikationsbogen**, den Sie bitte ausgefüllt an das DVO-Büro zurückschicken. Wenn Sie darauf schriftlich Ihr Einverständnis erklären, werden Ihre Daten auf der DVO-Homepage in der **OsteologInnensuche** veröffentlicht. Die Suche ist ein Angebot für PatientInnen, ExpertInnen für osteologische Erkrankungen in ihrer Nähe zu finden.

Bei **Fragen** wenden Sie sich gerne an das DVO-Büro, Bettina Baumann:

✉ baumann@dv-osteologie.de

☎ +49 (0) 201 857 627 04

Sprechzeiten: Montag – Donnerstag, 9:00 – 14:00 Uhr